

## Merkblatt

### **Richtlinie über die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast (Kommunale Radbaurichtlinie - KommRadbauRL M-V) vom 17.12.2015**

---

#### **Zweck und Ziel:**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen in kommunaler Baulast, welche dazu geeignet sind, zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehr durch Verlagerung oder Vermeidung von motorisiertem Verkehr beizutragen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

#### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände.

#### **Was wird gefördert?**

1. Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radwegs an einer Straße in kommunaler Baulast (straßenbegleitender Radweg),
2. Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radwegs, der zur An- oder Verbindung von Orten oder Ortsteilen dient,
3. Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen,
4. Neubau von Radwegen zur Anbindung der Wege nach Nummer 3.

#### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Mittelanforderungen werden auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen gestellt.

## Wie ist das Antragsverfahren?

Die möglichen Zuwendungsempfänger reichen eine Voranmeldung der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme(n) bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zur Vorprüfung über die Förderwürdigkeit und zur Projektauswahl ein. Die Voranmeldung kann formlos und auch über eine Liste der geeigneten Projekte erfolgen.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden die potentiellen Antragsteller um Einreichung des vollständig ausgefüllten rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden und steht auf der Internetseite des LFI zur Verfügung.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten und einzuhalten. Hierzu steht als Handbuch der EFRE-Leitfaden zur Vergabe sowie das Merkblatt zu den Informationspflichten auf dieser Internetseite im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, Hinweise zum Vergaberecht bzw. Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF zur Verfügung.

## Vergabe von Planungsleistungen

Bei der Vergabe von **Planungsleistungen** gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über **gleichartige Leistungen** zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

## Ansprechpartner

Claudia Reinwarth 0385 6363-1305  
Kerstin Kotjatko 0385 6363-1490